VERORDNUNG (EG) Nr. 1518/94 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1994

mit den im Sektor Zucker im Juli 1994 zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 5 und 155,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die unter die gemeinsame Marktorganisation für Zucker fallenden Erzeugnisse beginnt das Wirtschaftsjahr am 1. Juli. Trotz der Bemühungen der Kommission hat der Rat für diese Erzeugnisse bisher weder die anzuwendenden Preise noch den Betrag festgesetzt, der in Anwendung von Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 für die Lagerhaltungskosten zu erstatten ist. Die Kommission sieht sich deshalb in Wahrnehmung der ihr mit dem Vertrag auferlegten Aufgaben gehalten, die zur Gewährleistung der Kontinuität des Funktionierens der gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Zucker unerläßlichen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen werden vorläufig erlassen und greifen den späteren Beschlüssen des Rates für das Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht vor.

Im Rahmen dieser Erhaltungsmaßnahmen ist insbesondere die kontinuierliche Anwendung der Preisregelung zu gewährleisten. Außerdem sind die im Wirtschaftsjahr 1993/94 angewendeten Beträge zu berücksichtigen. Was jedoch die pauschale Erstattung der Lagerhaltungskosten angeht, so sollten die derzeit niedrigeren Zinssätze in Rechnung gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Juli 1994 werden zur Anwendung der in Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Preisregelung folgende Beträge berücksichtigt:

1. Als Interventionspreis für Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf der Gemeinschaft: 52,33 ECU/100 kg;

2. als abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft

— alle Gebiete des Vereinigten Königreichs: 53,54 ECU/100 kg,

— alle Gebiete Irlands: 53,54 ECU/100 kg,

— alle Gebiete Italiens: 54,27 ECU/100 kg,

— alle Gebiete Portugals: 53,54 ECU/100 kg,

— alle Gebiete Spaniens: 53,73 ECU/100 kg;

3. als Interventionspreis für Rohzucker: 43,37 ECU/100 kg.

Artikel 2

(1) Im Juli 1994 gilt in der Gemeinschaft

a) als Grundpreis für Zuckerrüben der Betrag von 39,48 ECU/t frei Erfassungsstelle;

b) als Mindestpreis für A-Zuckerrüben der Betrag von 38,69 ECU/t;

c) als Mindestpreis für B-Zuckerrüben der Betrag von 26,85 ECU/t, außer im Fall der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

(2) Die Zuckerrübenpreise verstehen sich frei Erfassungsstelle für gesunde und handelsübliche Zuckerrüben mit einem Zuckergehalt von 16 % bei Annahme.

Artikel 3

Im Juli 1994 sind als Schwellenpreis gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 folgende Beträge anwendbar:

a) 63,18 ECU/100 kg Weißzucker;

b) 53,99 ECU/100 kg Rohzucker;

c) 6,80 ECU/100 kg Melasse.

Artikel 4

Im Juli 1994 werden die Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 mit einem Betrag von 0,35 ECU/100 kg Weißzucker pro Monat anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Sie gilt unbeschadet der vom Rat gegebenenfalls später für das Wirtschaftsjahr 1994/95 zu erlassenden Beschlüsse.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission